

Richtlinie zur Förderung des Ehrenamtes (Projekt- und Einzelförderung)

Gültig ab 01. Januar 2026

Die Stärkung des ehrenamtlichen Dienstes in Kirchengemeinden, Einrichtungen und Kirchenkreis ist eine vordringliche Aufgabe im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis. Auf der Grundlage der von der Synode des Kirchenkreises am 10. Mai 2025 beschlossenen Ehrenamtskonzeption erlässt der Kreiskirchenrat die nachfolgende Förderrichtlinie.

1. Grundsätze

1. Der Ehrenamtsfonds wird auf Beschluss der Kreissynode je nach Haushaltslage mit jährlich 20.000 Euro aus den Mitteln des Kirchenkreises (Kirchenkreisanteil) ausgestattet.
2. Aus dem Fonds werden Maßnahmen der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände und der Arbeitsbereiche des Kirchenkreises im Blick auf Ehrenamtliche gefördert (Projektförderung).
3. Gefördert wird ebenso die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die von Projektträgern außerhalb der Kirchengemeinden bzw. der Kirchengemeindeverbände und der kreiskirchlichen Verantwortungsträger angeboten werden (Einzelförderung)
4. Die Würdigung der Ehrenamtlichen vor Ort (Veranstaltungen, Geschenke o.ä.) obliegt den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden. Auf kreiskirchlicher Ebene werden Würdigungsmaßnahmen nicht im Ehrenamtsfonds erfasst.
5. Sachkosten, die im Zusammenhang mit dem ehrenamtlichen Engagement eines Gemeindegliedes auftreten, werden durch die zuständige Stelle, an der sie auftreten (Kirchengemeinde, Kirchengemeindeverband oder Kirchenkreis), erstattet.
6. Eine Abrechnung der ausgereichten Mittel erfolgt bis zu acht Wochen nach Maßnahmenende.

2. Förderung von Aus- und Fortbildungsprojekten sowie Klausurtagungen (Projektförderung)

2.1. Fortbildungen und Tagungen – organisiert von Kirchengemeinden:

1. Aus dem Ehrenamtsfonds wird auf Antrag (siehe Formulare für Beantragung und Abrechnung) eine Anteilsfinanzierung übernommen.
2. Beim Gemeindedienst der EKM ist eine Förderung des Projektes entsprechend der geltenden Fördersätze zu beantragen¹.
3. Die nach Abzug des Anteils des Gemeindedienstes der EKM verbleibenden Kosten werden grundsätzlich zu gleichen Teilen vom Kirchenkreis und von der Kirchengemeinde bzw. dem Kirchengemeindeverband getragen.
Der Beitrag der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes kann durch Einwerben von Drittmitteln aufgebracht werden.

¹ „Fonds zur Förderung der Arbeit Ehrenamtlicher in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ (www.gemeindedienst-ekm.de) in der jeweils gültigen Fassung.

Auf einen Eigenbeitrag der Teilnehmenden wird in der Regel verzichtet. Gefördert werden können Referentenkosten, Material, Fahrtkosten, Raummiete und sonstige Ausgaben (Flyer für Werbung o.ä.).

2.2. Gemeindeberatungsprozesse

Der Kirchenkreis fördert auf Antrag der Gemeindegemeinderäte die erforderlichen Kosten für Gemeindeberatungsprozesse mit einem Umfang von 80 %.

2.3. Fortbildungen und Tagungen - organisiert durch den Kirchenkreis:

Die Kosten werden vollständig aus dem Ehrenamtsfonds des Kirchenkreises und durch Mittel aus dem Ehrenamtsfonds der EKM aufgebracht. Die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände zahlen keinen Anteil. Ein Eigenbeitrag wird in der Regel nicht erhoben.

3. Förderung von einzelnen Ehrenamtlichen (Einzelförderung)

3.1. Fortbildung von einzelnen Ehrenamtlichen bei Veranstaltungen von Trägern außerhalb des Kirchenkreises (Fremdfortbildung)

Ehrenamtliche beantragen die Kostenübernahme für Fort- und Weiterbildungen bei ihrer Kirchengemeinde. Es entscheiden der Gemeindegemeinderat und (im Sinne der landeskirchlichen Personalentwicklungsverordnung) die Superintendentin gemeinsam. In der Regel werden die Kosten vollständig übernommen. Kirchenkreis und Kirchengemeindeverband tragen die Kosten zu gleichen Teilen. Die Superintendentin informiert den Kreiskirchenrat über die genehmigten Fort- und Weiterbildungen.

3.2. Fortbildung von Ehrenamtlichen im Verkündigungsdienst und im Interesse des Kirchenkreises

1. Die Superintendentin entscheidet über Fortbildungen im unmittelbar kreiskirchlichen Interesse, insbesondere über die Fortbildungen von ausgebildeten Prädikant/innen mit Abschluss im ehren- und nebenamtlichen Verkündigungsdienst. Der Kirchenkreis trägt die Kosten.
2. Im Blick auf die KFU-Ausbildung gibt es eine Drittel-Regelung: Jeweils ein Drittel der Kosten werden getragen durch den Kirchenkreis, die Kirchengemeinde und die / den Teilnehmende/n. Der Antrag ist an die Kirchengemeinde zu stellen.

3.3. Förderung von Teamleitern in Kinder- und Jugendprojekten

Es werden 50 % des Teilnehmerbeitrages der ehrenamtlichen Teamleiter/-innen bei Mehrtagesveranstaltungen durch den Ehrenamtsfonds übernommen. Der Betreuungsschlüssel bei Maßnahmen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beträgt 1 zu 7 (Praktikantinnen/Praktikanten und Vikarinnen/Vikare zusätzlich).

Halle (Saale), den 06. Oktober 2025

Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Halle-Saalkreis

Hans-Jürgen Kant, Vorsitzender